

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

17.5.1916 (No. 135)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 135

Mittwoch, den 17. Mai 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Str. 14 (Vernspr.
anhang Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung,
Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 P. — Einrückungsgebühr: die 6 mal gepaltene Zeitzeile oder deren
Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der bei Klagerhebung, zwangs-
weiser Beitreibung und Kontostundenverfahren hinfällig wird. Erfüllungsort Karlsruhe.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keine
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben unterm 6. Mai 1916 gnädigst geruht, den außer-
ordentlichen Professor Dr. Engelbert Krebs an der Uni-
versität Freiburg zum etatmäßigen außerordentlichen
Professor für Dogmatik und theologische Propädeutik
an dieser Universität zu ernennen.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 1. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von
Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem
Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen
auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778) * und jede Zu widerhandlung gegen die Vor-
schriften, betreffend Bestandshebung und Lagerbuch-
führung auf Grund der Bekanntmachung über Vorrats-
erhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom
3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) ** bestraft
wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämt-
liche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen
(auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus
tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mi-
schungen bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht
aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen er-
geben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-
fügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf
Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-
vollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vor-
bereitungsverfahren, wie das Einfeilen, Reizen, Schnei-
den usw.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft
oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhan-
delt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil
für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren
der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung
oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Ei-
gentümers eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist
eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen
der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl.
Sedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zu-
lässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bezw.
in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht
sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Ei-
gentümers die Menge von 30 000 Kilogramm, so ist ein
Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesell-
schaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Ver-
wertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Ange-
bote derartiger Mengen sind an die von den beiden vor-
genannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lum-
pen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berl. Sedemann-
straße 1-6, zu richten.

Angebote unter 30 000 Kilogramm der beschlagnahm-
ten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-
Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein
beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen
Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der
Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktienge-
sellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert
oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn
die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht
überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung
der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser
Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsver-
fahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinn-
stoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten
dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in
keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese
Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen,
welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung
bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;
- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten
der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem
Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seiler-
warenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden
Betriebe (Papier-, Kappensfabriken usw.) von
den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem
Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis
zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten
beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außer-
dem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit
des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungs-
verfahren befanden. Von der Verarbeitungser-
laubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in
der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend
Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle
aller Art Nr. W. IV. 350/4. 16. R. R. A. unter
Klasse M genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Be-
kanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt
mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind
durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesell-
schaft, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 1-6, bezw.
der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen,
Berlin W Bellevuestraße 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestim-
mungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Be-

kanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle
ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind
beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Ber-
lin SW 48, Berl. Sedemannstraße 11, erhältlich. An-
träge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“
zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten
Gehaltsungen,
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht
Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen
Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen
Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Be-
kanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6
Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Ge-
samtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Per-
son usw. (§ 8) mindestens 3 000 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Er-
reicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei
einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insge-
samt mindestens 30 000 Kilogramm, so hat die Mel-
dung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen
Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemann-
straße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“
zu richten, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und
juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Be-
triebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ver-
bände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen
Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich
solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahr-
sam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem
Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie
an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem
16. Mai 1916 aber schon abgeordneten Vorräte sind nur
von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat,
ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem
Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Drit-
ten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der
am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den spä-
teren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des
betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maß-
gebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916,
die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines
jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amt-
lichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-
Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl.
Sedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher
Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der
Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zu der
Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt
werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Aus-
fertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem
Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzu-
halten.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Weibstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergebenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. II. 285/5. 15. R.N.M. vom 1.6.1915. betreffend Bestandshebung u. Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen u. neuen baumwollenen Stoffabfällen; Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung u. Beschlagnahme v. alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen; Nr. W. IV. 115/10. 15. R.N.M. vom 1.12.1915. betreffend Beschlagnahme, Veräußerung u. Verarbeitung von wollenen und halbwillenen Wirt- u. Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwillenen Abfällen der Wirt- und Strickwarenerstellung.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Mai 1916.

Der kommandierende General:

F. v. Mankeuffel, General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört; 4. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 5. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verluß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Übersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Rohstoff-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalfortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Rohstoff-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialfortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Rohstoff-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entfallende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. R.N.M. durch die von der Kriegs-Rohstoff-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin SW, Berl. Hedemannstr. 1-6, entgegen genommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Rohstoff-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R.N.M. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffabstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapaziden sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilverdrängung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Vorzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48 Berl. Hedemannstr. 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel I

(Meldechein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. N. M.).

Table with 3 columns: Klasse, Bezeichnung, Pfennig das kg. Includes categories like 'A. a) Alte wollenne Stricklumpen' and 'B. a) Alte wollenne Tibellumpen'.

Main table of wool goods prices with 3 columns: Klasse, Bezeichnung, Pfennig das kg. Lists various types of wool, tweed, and fabric items with their respective prices.

Klasse	Bezeichnung	Preis per kg
75.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
76.	Sonstige alte Tuschlumpen	—
F. Neue wollene Tuschlumpen, sortiert, Kammgarn-Kammgarnschicot.		
76.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarnschicot	240
77.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarnschicot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarnschicot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuschlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Damentuch und Flanel (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanel (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanel (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuschlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuschlumpen.		
87.	Gestrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuschlumpen	100
88.	Gestrennte alte blaue wollene Militärtuschlumpen	75
89.	Gestrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuschlumpen	75
90.	Gestrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuschlumpen	65
91.	Gestrennte alte schwarze wollene Militärtuschlumpen	50
92.	Militärtuschmäntel	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuschlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuschlumpen.		
94.	Neu feldgraue wollene Militärtuschabfälle	240
95.	Neu graue wollene Militärtuschabfälle	200
96.	Neu blaue wollene Militärtuschabfälle	175
97.	Neu sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuschabfälle	120
98.	Neu gemischtfarbige wollene Militärtuschabfälle	100
99.	Neu Militärtuschleinen und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuschabfälle, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwoolltuschlumpen.		
101.	Alte getrennte halbwoollene Tuschlumpen, Dubel, Kammgarn und Flanel	34
102.	Alte Ziviltuschmäntel	20
103.	Alte ungetrennte halbwoollene Tuschlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwoolltuschlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwoolltuschlumpen.		
105.	Neu halbwoollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neu halbwoollene Cheviots, Dubel und Flauch	60
107.	Neu graue und feldgraue halbwoollene Militärtuschabfälle (Bigoguetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwoolltuschlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwoolltuschlumpen.		
109.	Gestrennte original alte Alpaka- und Zabella-Halbwoolltuschlumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Gestrennte original alte weiße Alpaka- und Zabella-Halbwoolltuschlumpen	120
111.	Gestrennte alte Bärp- und Weiderwand- (wollreiche Wäse) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwoolltuschlumpen und -röcke (unge-trennte Weiderwand)	20
113.	Alte getrennte Halbwoolltuschlumpen	40
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwoolltuschlumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwoolltuschlumpen.		
115.	Neu bunte Alpaka-, Wäse-, Halbtuch- und Halbwooll-Zabella-Abfälle	75
116.	Neu weiße Alpaka-Abfälle	150
117.	Neu schwarze Alpaka-Abfälle	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwoolltuschlumpen, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwoollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*	100

Preistafel 2

(Meldechein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Preis per kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiß baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmier-lappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Fieberzeug	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Varchent-lumpen	20
127.	Alte mittelbunte baumwollene Kattun- und Varchent-lumpen	20
128.	Alte Fieberzeug und englisch Leber	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Varchent-lumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Tricotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Tricotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Tricotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Tricotagen	45

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingeleiteten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Preis per kg
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollstoffe (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gefädelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
N. Neue baumwollene Lumpen und Abfälle.		
139.	Neu, weißgebleichte baumwollene Abfälle (Schir-ting usw.) I	100
140.	Neu, weißgebleichte baumwollene Abfälle II (auch Verbandstoff-Abfälle)	75
141.	Neu, weißgebleichte baumwollene Abfälle (Kaliko usw.) I	100
142.	Neu, weißgebleichte baumwollene Abfälle (Kaliko usw.) II	70
143.	Neu, blaue baumwollene Abfälle	40
144.	Neu, hellbunte baumwollene Kattunabfälle	45
145.	Neu, hellbunte baumwollene Varchentabfälle (Wiber)	75
146.	Neu, mittelbunte baumwollene Kattunabfälle (sortiert)	32
147.	Neu, bunte baumwollene Varchent- (Wiber-) Ab-fälle	45
148.	Neu, Original bunt baumwollene Kattunabfälle	30
149.	Neu, dunkelbunte baumwollene Kattunabfälle I	24
150.	Neu, dunkelbunte baumwollene Kattunabfälle II	19
151.	Neu, in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neu, feldgraue Körper und Segeltuchabfälle	60
153.	Neu, schwarze Kattun- und Stoffabfälle	40
154.	Neu, weiße Mull- und Steigaze	25
155.	Neu, helle Stoffabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abfälle, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
O. Neue baumwollene Wirt- und Strickwarenabfälle (Tricotagen).		
157.	Neu sortierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Floristoff	160
158.	Neu Wirt-imitat-Tricotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neu Wirt-imitat-Tricotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150
160.	Neu Wirt-imitat (Wirt-) Tricotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neu Wirt-imitat (Wirt-) Tricotabfälle, in hellen Far-ben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neu Wirt-imitat (Wirt-) Tricotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neu Wirt-imitat (Wirt-) Tricotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neu sortierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neu sortierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neu sortierte merzerisierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neu sortierte merzerisierte Wirt- und Wirt-imitat-Tricotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neu sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neu sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neu sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neu sortierte baumwollene merzerisierte Ringel-tricotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neu sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Tricotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neu unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Tricotabfälle, buntfarbig gemischt	60
174.	Neu Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neu Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neu großstädtige Tricotreste für technische Zwecke ver-wendbar, beste Sorte*	350
177.	Neu angeschmuckte baumwollene Tricotabfälle, beste Sorte*	80
178.	Neu gemischte Tricotabfälle (Knoten- und Knopf-tricot) beste Sorte*	80
179.	Neu unsortierte Tricotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*	130
180.	Neu unsortierte Tricotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*	110
181.	Neu Tricotresten und Hebricht, beste Sorte*	50
182.	Sonstige baumwollene Wirt- und Strickwaren- und Tricotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgeraucht, weiß und creme (Blüch)	160
184.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünnge-raucht, weiß	130
185.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle (Blüch), didgeraucht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgeraucht, gemischtfarbig (Blüch)	80
188.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünn-geraucht, buntfarbig	55
189.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, gemischt-farbig, Atlas	30
190.	Neu baumwollene Handschuhtricotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtricotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3

(Meldechein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Preis per kg
P. Fuchslappen.		
192.	Fuchslappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jaden	30

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingeleiteten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Preis per kg
193.	Fuchslappen, alte weiße und trübweiße, baumwollene	55
194.	Fuchslappen, alte weiße leinene	90
195.	Fuchslappen, alte halbwoollene	24
196.	Fuchslappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	56
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	32
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neu weiße leinene Lumpen	90
204.	Neu rohraue leinene Lumpen (Militärdrill)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabfälle	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lum-pen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—
R. Ramie-Abfälle.		
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Tricotabfälle, neue	120
S. Alte und neue seidene Lumpen.		
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen	28
215.	Neu seidene und halbseidene Lumpen und Ab-fälle	35
216.	Neu seidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	120
217.	Neu seidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
T. Tauwerk usw.		
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler-Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*, bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler-Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*, bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	60
221.	Alte und neue Hanfbündel, sortiert und unsortiert, beste Sorte*, bei Wagonladungen der Klasse	65
222.	Alte Arton Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*, bei Wagonladungen der Gruppe	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschmüre, Spindelstricke usw., beste Sorte* bei Wagonladungen innerhalb der Klasse	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfaden-abgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
U. Alte und neue Jutelumpen.		
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 Kilogr.	22
226.	Alte Jutelumpen II und Schuerlappen	14
227.	Alte Halbpute (Halbputz, Jute mit Leinen)	24
228.	Neu weiße helle Juteabfälle	32
229.	Neu appretierte Jute- und Steifleinenabfälle	16
230.	Neu Halbputzabfälle	28
231.	Alte Baumwollenballe (amerikanische), bei Liefe-rung von 10 000 Kilogr.	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Kattun zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kilogr.	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kilogr.	14
235.	Federstücke	20
W.		
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldechein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
X.		
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollebenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Erde und Halbwooll, keinesfalls dürfen diese Waren an feide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagonladungen von 10 000 Kilogr. wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um	Einzelstücken der Klassen	um
	z. S.	Gruppe	z. S.
A a b, c, d	5	D	53
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme von 126 u. 127	10
D a, b, c, d (mit Aus-nahme von Klasse 53)	5	N	70
F	5	O	5
G	5	Q	10
H a, b	5	S	10
J a, b	10	U mit Ausnahme von 225 u. 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von 233 u. 234	10
P	10		

Karbonisierte Lumpen sind gebündelt anzubieten.
Karlsruhe, den 16. Mai 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr v. Mantuffel,
General der Infanterie.

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingeleiteten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 16. Mai.

* Vom Tage.

Der Präsident der französischen Republik, Raymond Poincaré, und der britische Staatssekretär des Außern, Edward Grey, haben sich dieser Tage zu der Frage des Friedens geäußert, der eine in einer Rede in Nancy, der andere in einem Interview gegenüber dem Vertreter der „Chicago Daily News“. Poincaré spricht, wie ein rachsüchtiger Heldenvater auf der Bühne, Grey, wie der bekannte betäubte Lohgerber, dem die Felle fortschwammen; nur ist es diesmal ein englischer Lohgerber, was bedeutet, daß seiner Betäubung ein kräftiger Zuschuß echt britischer Heuchelei heimgesucht ist. Poincarés Rede gipfelte in dem Satz: „Wir wollen garnicht, daß die Zentralmächte uns den Frieden anbieten, wir wollen, daß sie ihn von uns erbitten; wir wollen uns nicht ihren Bedingungen unterwerfen, sondern wir wollen ihnen die unseren auferlegen.“ das Unrecht, daß die Deutschen Frankreich angeblich zuzügten, solle gerächt werden. Ferner wandte sich der Präsident gegen den Versuch Deutschlands, den Ententemächten die Schuld an der Verlängerung der Feindseligkeiten zuzuschreiben. Was Greys Darlegungen anlangt, so enthalten sie die üblichen Phrasen gegen den deutschen bzw. preussischen Militarismus, sowie gegen die angebliche Kriegslust, die in Preußen zum alles beherrschenden System erhoben sei; sie enthalten weiter eifrige Versicherungen, daß die Entente stets nur das Beste gewollt, mit ihren Bündnissen nur den Frieden erstrebt und nur gezwungen zum Schwert gegriffen habe. Grey bekennt sich mit Pathos als Friedensfreund; er sagt: „Niemand wünscht den Frieden mehr, als wir.“ Aber es müsse ein Frieden sein, der Gerechtigkeit schafft und die Achtung vor dem Weltvölkerrecht wiederherstellt. Immer wieder betont er, daß Großbritannien das friedliebendste Land von der Welt sei, daß es garnicht daran denke, Deutschland zu zerstören. Das einzige greifbare Kriegsziel, das Grey erwähnte, ist die Wiederherstellung Belgiens, Serbiens und Montenegros. Von der Herausgabe Nordfrankreichs und Polens, von Elsaß-Lothringen, von der Irredenta, von Kriegsschuldungen, von einer Zertrümmerung der deutschen Kriegsschiffe ist nirgends die Rede.

Beide Kundgebungen haben das eine gemeinsam, daß sie ganz offenbar darauf berechnet sind, bei den Neutralen den guten Eindruck der Rede des Reichskanzlers zu zerstören oder abzuschwächen. Auch die Entente wünscht in den Augen der Neutralen als friedliebend zu gelten, sie will sich von dem Vorwurf, daß sie es sei, die den Krieg in die Länge ziehe, reinigen. Grey belundet indessen diese rhetorische Friedensneigung viel züchtloser, wie Poincaré, der seine ganze Friedensrede durch den offen eingestanden Wunsch nach Rache und durch die ebenso unerböhlten betonte Absicht, Deutschland die Friedensbedingungen aufzuzwingen, entwertet. Mit einem Manne, der so verböhrte Anschauungen hegt, ist ernstlich nicht gut zu verhandeln. In welchem Wolfenbuckelsheim müssen diese Staatsmänner schwelgen, wenn sie heute noch an die Möglichkeit denken, uns die Friedensbedingungen aufzulegen zu können. Grey scheint einsichtiger zu sein, als der französische Präsident. Er äußert sich zurückhaltend, da er wohl inzwischen einsehen gelernt hat, daß Deutschland nicht zu besiegen ist. Ihm kommt es vor allem darauf an, die Neutralen zu beschwichtigen und bei den kommenden Friedensverhandlungen das zu retten, was überhaupt noch zu retten ist. Daß wir im Ernst daran denken könnten, Belgien und Serbien wieder herauszugeben, d. h. den status quo ante wiederherzustellen, das glaubt Grey innerlich wohl selbst nicht. Gerade England hat allerdings an Belgien das meiste Interesse, und deshalb muß es die Forderung, daß Belgien wieder restlos zu dem alten Zustand zurückkehre, zunächst mit aller Entschiedenheit vertreten. Eine Erörterung mit Grey darüber, wer an dem Krieg schuld sei, erscheint uns unfruchtbar. Es ist selbstverständlich, daß er als einer der Männer, die nun einmal vor der Geschichte die Verantwortung für den Kriegsausbruch zu tragen haben, alles tun wird, um diese entsetzliche Verantwortung von sich abzuwälzen. Zudem werden die etwaigen Friedensverhandlungen auch nicht von moralischen Untersuchungen beherrscht sein — wozu soll man mit amoralischen Menschen über etwas reden, was sie doch nicht verstehen! — sondern von nüchternen Erwägungen, denen die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich durch die Kriegsführung selbst ergeben haben, zu Grunde liegen. Es wäre dem Friedensgedanken dienlich, wenn nicht bloß Grey, sondern noch recht viele andere führende Männer der Entente die Einsicht gewinnen würden, daß diese tatsächlichen Verhältnisse durchaus zu Gunsten der Zentralmächte in die Waagschale fallen.

Die von der Reichsregierung geplante Organisation zum Zweck einer einheitlichen Behandlung der Lebensmittelversorgung wird in der deutschen Presse lebhaft und durchgängig mit Zustimmung besprochen. Die Vorbereitungen für den Kriegswirtschaftlichen Plan des neuen Jahres sind lt. „Nordd. Allg. Ztg.“ im Reichsamt des Innern soweit abgeschlossen, daß er zu einem sehr frühen Zeitpunkt veröffentlicht werden können. Als sich allmählich herausstellte, daß gewisse Hemmnisse in dem Aufbau der Ver-

waltung der raschen und einheitlichen Durchführung zentraler Ernährungspolitik da und dort im Wege standen, hat noch der jüngst zurückgetretene Staatssekretär Dr. Delbrück den Reformplan entworfen, mit dem selbst weiter zu arbeiten ihm ein tragisches Geschick verjagt hat. Es ist noch nicht an der Zeit, diesen Plan zu erörtern, über dessen Einzelheiten von den zuständigen Stellen noch nicht das letzte Wort gesprochen ist; aber das darf man doch sagen, daß es vor allem zwei Grundgedanken von entscheidender Tragweite und Fruchtbarkeit gewesen sind, die der Staatssekretär in seinem Vorschlage niederlegte, der Gedanke engen Zusammenwirkens der behördlichen und militärischen Autoritäten und der Gedanke eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einer zentralen, für die Versorgung der Gesamtbevölkerung verantwortlichen, mit verstärkten Machtbefugnissen ausgestatteten Behörde mit all den zahlreichen Stellen im Lande, die im einzelnen Ernährungs- und Ernährungsverwaltung betreibt und durchführt.

In diesem Zusammenhang erscheint uns ein Artikel beachtenswert, den der Rektor der Berliner Handelsschule, Dr. Paul Elsbacher, unter dem Titel „Warnung vor Schwarzjeherei“ veröffentlicht, und in dem besonders die Aussichten für das neue Erntejahr besprochen werden. Die betreffenden Absätze des Artikels seien hier wiedergegeben, da sie so manche Befürchtung zerstreuen dürften. Elsbacher schreibt:

„Wie sind nun die Aussichten für ein etwaiges drittes Kriegsjahr? Man darf nicht glauben, daß auf das schwierige zweite Kriegsjahr ein noch schwierigeres drittes folgen werde. Alle Tatsachen deuten auf das Gegenteil. Allerdings werden wir auch in das dritte Kriegsjahr keine größeren Vorräte als in das zweite mit hineinnehmen können, insofern haben wir also keine Erleichterung zu erwarten. Dagegen sind wir berechtigt, mit einer sehr viel besseren Ernte zu rechnen. Die schlechte Ernte des Jahres 1915 beruhte auf dem Russen- und Franzosenmangel, dem Mangel an Stickstoff und der ungewöhnlichen Dürre. Wir dürfen hoffen, daß wie im vorigen so auch in diesem Jahre unsere Heere den Feind von unseren Grenzen fernhalten werden. Die großen Mengen von künstlichem Stickstoff, die unsere Industrie erzeugt, haben uns bei der diesjährigen Bestellung für den fehlenden ausländischen Stickstoff einigemmaßen Ersatz geliefert. Die Dürre des Jahres 1915 war ein so außerordentliches Ereignis, daß wir für 1916 nicht mit einer Wiederholung zu rechnen brauchen, bis jetzt ist sogar die Witterung außerordentlich günstig gewesen. So eröffnen sich die besten Aussichten. Die Berichte über den Saatstand, die aus allen Teilen von Deutschland einlaufen, lassen auf eine gute Ernte hoffen. Von der Walfanghölle werden wir infolge besserer Verbindungen im dritten Kriegsjahr größere Zufuhren erhalten. Auch die immer noch vorhandenen Mängel der Organisation werden hoffentlich endlich beseitigt werden. So dürfen wir damit rechnen, daß wir im dritten Kriegsjahr reichlich mit Brot, Kartoffeln, Zucker und Milch versorgt sein werden. Mit Fleisch und Fett werden wir uns auch künftig einrichten müssen, aber es wird nicht mehr die Knappheit bestehen, die jetzt durch die schlechte Ernte an Futtermitteln hervorgerufen wurde, wir werden unseren Verbrauch nur etwa auf das Maß einschränken müssen, wie es vor vierzig Jahren üblich war, und bei dem genügenden Vorhandensein anderer Nahrungsmittel wird diese Einschränkung leicht zu ertragen sein. Erschwingliche Preise aber sind etwas, was von der Menge der verfügbaren Nahrungsmittel überhaupt unabhängig ist. Wir können sie jederzeit haben, wenn wir uns zu einer vernünftigen allseitigen Regelung entschließen. Während man bei Beginn des zweiten Kriegsjahres die Zukunft zu günstig ansah, ist man jetzt, vor Beginn des dritten, eher geneigt, sie zu ungünstig zu betrachten. Man vergißt, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht das Ergebnis einer immer mehr fortschreitenden Verschlechterung unserer wirtschaftlichen Lage sind, sondern die Folge einer durch außerordentliche Verhältnisse hervorgerufenen Misere. Daß wir dieses schwierige Jahr durchmachen müßten, hat vielleicht sein Gutes gehabt. Erst in diesem Jahre haben wir gelernt, wie viel wir auf dem Gebiete der Volksernährung leisten können und unter was für ungünstigen Verhältnissen wir dennoch imstande sind, von dem Ertrage der einheimischen Landwirtschaft zu leben. Wir haben sozusagen unser Examen in Volksernährung bestanden. Es besteht nicht der geringste Grund zu der Annahme, daß die ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1915 sich in diesem Jahre wiederholen und wieder eine so schlechte Ernte zur Folge haben werden. In wenigen Wochen ist das Schlimmste überstanden, und dann werden uns von Tag zu Tag reichlicher die erforderlichen Nahrungsmittel zur Verfügung stehen.“

Niemals habe ich es für meine Aufgabe gehalten, zu beruhigen, wo Grund zur Unruhe vorhanden war. Unser Volk soll keine Verhöhnungspulver erhalten, es ist würdig, die Lage so zu sehen, wie sie ist. Aber es soll sich auch keine unnötigen Sorgen machen. Wie ich während des ganzen zweiten Kriegsjahres wiederholt mit großem Ernst auf die Schwierigkeiten der Lage hingewiesen habe, so halte ich mich jetzt für berechtigt, vor Schwarzjeherei zu warnen. In dem Augenblick, wo nach oberflächlicher Betrachtung die Gefahr am größten scheint, können wir im Gegenteil auf eine schnelle und sichere Erleichterung unserer Volksernährung zählen.“

Westlicher Kriegsschauplatz.

Wien, 15. Mai. Amtlich wird verlautbart: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Wien, 15. Mai. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz:

Gestern nachmittag entwickelten sich in mehreren Abschnitten lebhafteste Artilleriekämpfe, die auch heute fort-dauern.

Nachts belegten unsere Flieger die Abwehrwerke von Montefalco, den Bahnhof von Cervignano und sonstige militärische Anlagen ausgiebig mit Bomben. Alle Flugzeuge kehrten unverletzt zurück.

Westlich von San Martino warf unsere Infanterie den Feind aus seinen vorgehobenen Gräben und schlug mehrere Angriffe ab. Vorstöße der Italiener nördlich des Monte San Michele brachen zusammen. Die Stadt

Görz stand abends unter Feuer. Auch nördlich des Tolmeiner Brückenkopfes brangen unsere Truppen mehrfach in die italienischen Gräben ein.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die Ereignisse auf dem Balkan.

Wien, 15. Mai. Amtlich wird verlautbart: Ereignisse zur See. Am 13., nachmittags, hat ein Geschwader von Seeflugzeugen militärische Anlagen Salonas und der Insel Saniens erfolgreich mit Bomben belegt und ist trotz sehr heftigem Abwehrfeuer wohlbehalten eingedrückt. Flottenkommando.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Konstantinopel, 15. Mai. Das Hauptquartier meldet: Von der Front keine Veränderung, an der Kaukasusfront unbedeutende Feuerkämpfe in einigen Abschnitten. Keine wichtigen Nachrichten von den übrigen Fronten.

Der Krieg und die Heimat. Deutscher Reichstag.

Berlin, 15. Mai. Über die Generavorlagen, die gegenwärtig den Reichstag beschäftigen, findet, lt. W.T.Z. heute nachmittag im Reichssekretariat eine Besprechung des Staatssekretärs Dr. Helfferich mit den Finanzministern der Einzelstaaten statt, der sich morgen eine Besprechung des Reichskanzlers mit den leitenden Ministern der größeren Bundesstaaten in derselben Angelegenheit anschließen wird.

Berlin, 16. Mai. Die Beratungen der Finanzminister der deutschen Bundesstaaten, die unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Helfferich gestern im Bundesratsaal des Reichsgebäudes stattfanden, sind, wie der „Volks-Anz.“ hört, noch nicht abgeschlossen. Sie sollen jedoch noch soweit gefördert werden, daß man mit den Führern der Reichstagsfraktion die Besprechungen eröffnen kann.

Göln a. Rh., 16. Mai. Gestern abend um 11.15 Uhr trafen die bulgarischen Abgeordneten auf dem hiesigen Hauptbahnhof ein, von wo sie sich nach ihrer Begleitung durch einen Vertreter der Stadt nach dem Domhotel begaben.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 16. Mai.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyd und des Ministers Dr. Süß. Mittags verabschiedete Seine königliche Hoheit einen Ergänzungstransport am Hauptbahnhof.

Gestern Abend folgte der Vortrag des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Aus der Residenz.

R. Im Großherzoglichen Hoftheater erlebte am Sonntag der „Hofkavalier“ von Richard Strauß eine ausgezeichnete, von Hofkapellmeister Corto lezzi mit liebevoller Sorgfalt und hohem künstlerischem Verständnis geleitete Aufführung, deren prachtvolle Einzelheiten zwar die Bedenken künstlerischer und ethischer Natur nicht zerstreuten, die das Werk von jeher erweckte, in dessen doch die Eigenart und die Vorzüge des Straußschen Schöpfens, vor allem seine motivische und instrumentationstechnische Meisterschaft, in glänzender Beleuchtung rühten. Zum großen Teil war dies der ausgezeichneten, sorgsam ausgefallenen, in Klangschönheit und in Wiederergabe des Orchesterparts zu verdanken, daneben aber vor allem der darstellerisch tief durchdachten, gefanglich von außerordentlicher Schönheit und Innerlichkeit getragenen Verkörperung der Marichallin durch Frau Lauer-Kottlar. Daneben machten sich hauptsächlich die Damen Bruntsch (Octavian) und Müller-Reichel (Sophie) und Herr Albert Stoboda aus Stuttgart (Dops von Verdenau), dessen trefflich charakterisierendes Spiel und biegsames, flangvolles, gut geschnittenes Organ schon anlässlich eines früheren Gastspiels rühmend hervorgehoben wurde, um das Zustandekommen der wohl gelungenen Vorstellung verdient.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.Z. Großes Hauptquartier, 16. Mai, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Kleinere Unternehmungen an verschiedenen Stellen der Front führten zur Gefangennahme einer Anzahl Engländer und Franzosen.

Auf dem westlichen Maasufer wurden mehrere schwächliche französische Angriffe gegen unsere Stellungen auf Höhe 304 durch Artillerie-, Infanterie- und Maschinengewehrfeuer blutig abgewiesen.

Das gleiche Schicksal hatte ein Angriff, den der Feind nördlich Baug-les-Palameix (südwestlich von Combrès) gegen einen vorspringenden Teil unserer Stellung unternahm.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe